



DIE VORMUNDSCHAFTLICHEN MASSNAHMEN: EINE ÜBERSICHT

Bevormundung oder erstreckte elterliche Sorge (Art. 369 und 372 ZGB sowie Art. 385 Ziff. 3 ZGB)

Dies ist die stärkste und umfassendste Massnahme. Die Person mit einer geistigen Behinderung wird dabei entmündigt. Der Vormund bzw. die Eltern werden als ihre gesetzliche Vertretung eingesetzt. Vormund oder die Eltern können die betroffene Person in allen finanziellen Belangen vertreten wie etwa gegenüber Vertragspartnern oder Versicherungen und ihr Vermögen verwalten. Gleichzeitig haben sie auch einen umfassenden persönlichen Betreuungsauftrag.

Mit der Entmündigung wird der betroffenen Person die Handlungsfähigkeit entzogen. Das heisst, sie benötigt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, um sich rechtlich zu verpflichten (z.B. über Vertragsabschlüsse). Dieses Zustimmungserfordernis gilt aber nicht ausnahmslos: Wenn es um höchstpersönliche Rechte geht (z.B. ärztliche Behandlung, Bestimmung über eigene Sexualität), können gemäss Art. 19 ZGB auch entmündigte Personen selbst bestimmen, vorausgesetzt sie sind urteilsfähig.

Der Vormund erstattet alle 2 Jahre Bericht an die Vormundschaftsbehörde (mit Rechnungsablage). Eltern mit erstreckter elterlicher Sorge müssen dies in der Regel nicht tun.

Beistandschaften (Art. 392-394)

Die Person mit einer geistigen Behinderung bleibt bei einer Verbeiständung voll handlungsfähig. Sofern sie auch urteilsfähig ist, kann sie also weiterhin selbst Verträge abschliessen oder sich sonst rechtlich verpflichten. Gleichzeitig ist der Beistand aber befugt, an Stelle der verbeiständeten Person zu handeln und sie im Rahmen des jeweiligen Auftrages gesetzlich zu vertreten. Der Auftrag des Beistands kann ein einzelnes Geschäft betreffen (z.B. Erbteilung). Sein Auftrag kann aber auch weiter gefasst sein: So können ihm beispielsweise auch die Geltendmachung von Sozialversicherungsansprüchen und/oder die Vermögensverwaltung übertragen werden. Der Beistand kann auch die Einkommensverwaltung oder eine persönliche Betreuung übernehmen, er darf hier aber nicht gegen den Willen der betroffenen Person handeln. Die Aufgaben des Beistands müssen im Beschluss der Vormundschaftsbehörde genau beschrieben sein.

Beiratschaft (Art. 395 ZGB)

Diese Massnahme dient vor allem einer Sicherung des Vermögens der betroffenen Person. Der Beirat ist zuständig für die Verwaltung des Vermögens und/oder die Zustimmung zu bestimmten im Gesetz aufgezählten Geschäften (wie z.B. Darlehen oder Kauf von Grundstücken und Wertpapieren). Im Bereich der Zuständigkeit des Beirats ist der betroffenen Person die Handlungsfähigkeit entzogen. Sie ist damit nur noch beschränkt

handlungsfähig. Die persönliche Betreuung durch den Beirat ist möglich, jedoch nicht gegen den Willen der verbeirateten Person.

Wer wird als Vormund, Beirat oder Beistand eingesetzt?

Bei der Frage, wer als Vormund, Beirat oder Beistand gewählt werden soll, gilt es abzuwägen, ob eine neutrale Privat- oder Amtsperson oder eine Person aus dem familiären Umfeld der betroffenen Person diese Aufgabe übernehmen soll. Bei der Bestimmung des Vormundes, Beistandes, Beirates haben die betroffene Person und ihre Eltern ein Vorschlagsrecht (Art. 381 ZGB). Erfolgt eine Entmündigung, besteht die Möglichkeit, statt einen Vormund zu wählen, den Eltern die elterliche Sorge zu erstrecken (Art. 385 Ziff. 3 ZGB).

Wichtige Begriffe

Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig ist, wer „vernunftgemäss“ handeln kann (Art. 16 ZGB). Das meint, dass eine Person intellektuell versteht, worum es geht und sie die Tragweite und Konsequenzen des eigenen Handelns begreifen kann. Eine urteilsfähige Person hat zudem auch willensmässig die Kraft und Fähigkeit, sich entsprechend einer gewonnenen Einsicht zu verhalten. Ob jemand urteilsfähig ist, kann immer nur im Einzelfall (d.h. in Bezug auf eine konkrete Situation und einen konkreten Entscheid) bestimmt werden.

ÄrztInnen, Behörden, die Betreuungspersonen, Angehörige oder gesetzliche Vertreter kommen also immer wieder in die Lage, dass sie situationsbezogen entscheiden müssen, ob sie die behinderte Person als urteilsfähig erachten.

Handlungsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB). Handlungsfähigkeit setzt voraus, dass jemand urteilsfähig *und* mündig ist.